

Urheberrechtlicher Schutz von Kunstfiguren – von Odysseus bis Lara Croft

Clemens Thiele

*Eurolawyer ® Rechtsanwalt Salzburg
A-5020 Salzburg, Dr. Franz-Rehrl-Platz 7
Anwalt.Thiele@eurolawyer.at*

Schlagworte: Kunstfigur, character, Avatar, Werkschutz, Persönlichkeitsschutz, Recht an der eigenen Stimme, Leistungsschutz, Urheberrecht, Verwendungsanspruch

Abstract: Der nachfolgende Beitrag bietet eine Rundumschau im österreichischen Urheberrecht zum Schutz von fiktiven Figuren, Kunstgestalten, Film- und Fernsehcharakteren bis hin zu den computergenerierten Gastgebern von interaktiven Websites (so genannte Avatare). Dabei werden die persönlichkeitsrechtlichen Belange der geistigen Schöpfer ebenso erörtert, wie die leistungsschutzrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten der ausübenden Künste. Ausgeklammert bleiben lediglich namens-, marken- und wettbewerbsrechtliche Schutzüberlegungen.

1. Begriff der Kunstfigur

Das Wesen von Kunstfiguren bzw fiktiven Figuren besteht nach hM¹ darin, dass sie nicht an einen bestimmten Träger gebunden sind und daher durch Wort, Schrift, Zeichnung, Gestaltung und nicht zuletzt durch Schauspieler wahrnehmbar gemacht werden können. Nach ihren äußeren Erscheinungsformen lassen sich im Wesentlichen *drei Kategorien* von fiktiven Figuren unterscheiden:

- *Figuren mit graphisch-bildnerisch gestaltetem Erscheinungsbild:* bildhafte, zweidimensionale Gestaltung wie zB bei Zeichentrickfiguren (Comics) oder formenhafte dreidimensionale Gestaltungen wie zB bei Puppen.

¹ *Schanda*, Character- und Personality-Merchandising in Österreich, ÖBl 1998, 323; *Höhne*, „MA 2412“ und der Schutz von Characters, MR 2003, 96; *Willi*, Merchandising mit fiktiven Figuren, WRP 1996, 652, 653; *Fezer*, Kennzeichenschutz an Namen fiktiver Figuren, WRP 1997, 887, 890; *Rehbinder*, Zum Urheberrechtsschutz für fiktive Figuren, insbesondere für die Träger von Film- und Fernsehserien in: FS Schwarz (1988), Beiträge zum Film- und Medienrecht, 163 ff jeweils mwN.

- *Literarische Figuren iwS*: sprachliche Gestaltungen wie zB Märchenfiguren, Sagengestalten, historische Persönlichkeiten, die Gegenstand eines literarischen Werkes geworden sind, sowie fiktive Kolumnenpersönlichkeiten, die in gleichbleibender Manier ihre Meinung zu aktuellen Tages-themen abgeben.
- *Characters*: In diese Kategorie fallen auch Figuren mit menschlichem Erscheinungsbild, die durch Schauspieler dargestellt werden. Als Folge ihres menschlich-natürlichen Unterbaus, zB charakteristische Stimmung, scheinen diese Figuren besonders lebensnah und einzigartig zu sein (zB als Avatare oder Computerspielhelden).

Insbesondere im Bereich der Neuen Medien haben sich virtuelle Figuren zB als Avatare oder Computerspielheldinnen zunehmend etabliert.² Solche Computeranimationen sind, unabhängig vom Softwareschutz, als Werke der bildenden Kunst anzusehen und dementsprechend durch § 1 iVm § 3 UrhG erfasst, deren Schutz sich auch auf das elektronische Bewegungsgitter der Figur erstreckt.³

2. Urheberrechtliche Einordnung

Die Bestimmung der urheberrechtlichen Individualität von fiktiven Figuren ist mit erheblichen Unsicherheiten belastet.

Wer den Schutz fiktiver Figuren als eigenständige Werke im Sinne des Urheberrechts überhaupt ablehnt, folgt der so genannten „Sam Spade-Doktrin“. Der für die Westküste der USA zuständige Gerichtshof von San Francisco hat 1954 zu einem Plagiat der Detektivfigur „Sam Spade“ von *Dashiell Hamet*⁴ im Werk eines anderen Krimidrehbuchautors festgehalten: *“It is conservable that the character really constitutes the story being told, but if the character is only the chessman in the game of telling the story he is not within the area of protection afforded by the copyright”*.⁵ In der weiteren US-amerikanischen Rechtsprechung außerhalb des 9th Circuits wurde diese Sam Spade-Doktrin aber letztlich nicht übernommen und schließlich im berühmten Fall *Anderson v. Stallone* für die Filmfigur Rocky Balboa gänzlich fallengelassen.⁶

² Vgl hierzu *Schulze*, ZUM 1997, 77.

³ Vgl dazu jüngst *Burgstaller/Kolmhofer*, Computeranimationen: Filmwerke und/oder Laufbilder? – Eine rechtliche und technische Standortbestimmung, MR 2003, 381 ff.

⁴ Weltberühmt durch *John Hustons* Film „The Maltese Falcon – Die Spur des Falken“ (1941).

⁵ *Warner Brothers Pictures Inc. v. Columbia Broadcasting Systems Inc.*, 216 F 2nd 945, 950 (9th Cir. 1954); in diesem Sinn offenbar *Erdmann*, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke am Beispiel Harry Potter (2002), 17 f, 40, der nur einen werkabhängigen Schutz für möglich hält.

⁶ 11 USPQ 2nd 1161 (C.D. Cal. 1989).

2.1. Wesensmerkmale der Kunstfigur

Die charakteristischen Merkmale einer fiktiven Figur lassen sich in *zwei Kategorien* einteilen, nämlich in die *Ausgestaltung der Figur* und in ihren *Namen*. Zwischen der Ausgestaltung bzw. Charakterisierung der Figur und ihrem Namen besteht ein wesensmäßiger Unterschied.⁷ Die individuelle Ausgestaltung der fiktiven Figuren beschreibt und konkretisiert diese, erweckt sie gewissermaßen zum Leben. Bei ihrem Namen dominiert die Zuordnungsfunktion im Sinne einer eindeutigen Identifizierung ähnlich wie bei einer Firma, einem Unternehmenskennzeichen oder einem Werk-titel. Die Schutzfähigkeit des Namens einer fiktiven Figur und diejenige ihrer Charakterisierung können und müssen daher getrennt geprüft werden.

Die *individuelle Ausgestaltung* einer fiktiven Figur weist folgende *drei Elemente* auf:

- Die *visuelle Ausgestaltung*: Das äußere Erscheinungsbild
- Die *auditive Ausgestaltung*: Sprechweise, Ausdruck
- Die *charakterliche Komponente*: Eigenschaften, Gewohnheiten undgl

Neben dem Namen bilden diese drei Elemente, die für einen Dritten, zB dem Leser, Hörer oder Betrachter, erkennbare „Persönlichkeit“ der fiktiven Figur, dh diese Elemente *bewirken* ihre *Identifizierbarkeit* bzw *Einmaligkeit*.

Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob ein urheberrechtlicher Schutz für die visuelle, auditive und charakterliche Ausgestaltung einer fiktiven Figur gegeben sein kann, maW ob fiktive Figuren insgesamt den Werkbegriff erfüllen oder als bloßer Bestandteil eines anderen Werkes Schutz genießen.

2.2. Fiktive Figuren als (Gesamtkunst-)Werke

Eine Kunstfigur stellt dann ein Werk im Sinne der §§ 1 ff UrhG dar, wenn sich ihre Ausgestaltung mit persönlichen Merkmalen als persönliche geistige Schöpfung darstellt. Dass die visuellen, auditiven und charakterlichen Merkmalen je nach Werkgattung, in der die Figur erscheint, verschieden gewichtet und ausgestaltet sind, ist Teil eines beweglichen Systems. Anders als zB bei literarischen Figuren stehen zB bei Figuren mit graphisch-bildnerisch gestaltetem Erscheinungsbild die körperliche Erscheinung und deren Eigenheiten im Vordergrund. Wenige Probleme bereiten hier Comic-strips, dreidimensionale Figuren (zB Puppen oder Fantasiefiguren wie Lara Croft) oder ähnliche Gebilde. Ihre Schutzfähigkeit als Werke der

⁷ Zutreffend *Rehbinder*, aaO 163, 166.

bildenden Kunst wird in Lehre und Rechtsprechung allgemein anerkannt.⁸ Gleichwohl müssen nach der hier vertretenen Auffassung auch bei *Figuren mit graphisch-bildnerisch gestaltetem Erscheinungsbild die charakterliche Ausgestaltung* zum Schutzbereich zB einer Comicfigur gezählt werden, sodass ihre Gesamterscheinung erst dann als Werk zu betrachten ist, wenn sie die nötige Gestaltungshöhe im Sinne einer individuell schöpferischen Eigenart aufweist.

Eine *literarische Figur* ist demnach nur dann selbstständig schutzfähig, wenn sie über ihre Funktion innerhalb des Handlungsablaufes hinaus mit eigenständigen Charakterzügen ausgestaltet ist und sich dadurch deutlich von der Ausgangsgeschichte abhebt. Ist die literarische Figur hingegen als bloßer Protagonist (Handlungsträger) nur mit dem für den Handlungsverlauf unbedingt notwendigen Eigenschaften ausgestattet, reicht das für eine selbstständige Schutzfähigkeit nicht aus. Ihre eigenständigen Züge verblassen hinter der Geschichte, in die sie eingebettet bleibt. Ähnliches gilt für Bühnen- und Filmfiguren, die in den meisten Fällen eine von der optischen Präsenz des Schauspielers als Person abgehobene individuelle Ausgestaltung des Charakters vermissen lassen und somit keine selbstständige Schutzfähigkeit entfalten.⁹

2.3. Kunstfiguren als Werk(bestand)teile

Kunstfiguren sind in aller Regel Bestandteile eines Werkes der Literatur, eines Bühnenwerkes oder eines Films. Eine Urheberrechtsverletzung kann daher auch dann eintreten, wenn zusammen mit den Figuren ein Stück des Inhalts des betreffenden Werkes der Literatur, der Bühne oder des Films übernommen wird. Die Inhaltsübernahme kann in der Form einer Fortsetzung, eines Serienwerkes, oder eines Werkzyklus liegen. Die bloße Anspielung stellt keine Inhaltsübernahme dar und bleibt daher außer Betracht. Werkteile genießen gemäß § 1 Abs 2 UrhG nur dann urheberrechtlichen Schutz, wenn sie als solche dem Erfordernis einer eigentümlichen geistigen Schöpfung entsprechen.¹⁰

Dieser *werkabhängige Schutz von fiktiven Figuren* folgt den Regeln der zulässigen bzw unzulässigen Bearbeitung von literarischen Werken, eines Bühnenwerkes oder eines Films udgl. Insoweit kann bereits auf eine gefestigte Judikatur zurückgegriffen werden, die für den Bereich der fikti-

⁸ Vgl *Dittrich*, Urheberrecht³ (1998) E 1 ff zu § 3; OGH 13. 1. 1981, 4 Ob 399/80 – *Bacher Krippe*, ÖBl 1981, 137; OLG Wien 21. 7. 1983, 1 R 136/88 – *Pumuckl*, nv.

⁹ Vgl *Rehbinder*, aaO 170, 178.

¹⁰ OGH 9. 11. 1999, 4 Ob 282/99w – *Ranking*, MR 1999, 346; 23. 10. 1990, 4 Ob 136/90 – *So ein Tag*, eolex 1991, 184 m Anm *Kucsko* = MR 1991, 22 m Anm *Walter* = ÖBl 1991, 42 = wbl 1991, 66.

ven Figuren keine neuen Aspekte bereithält.¹¹ Im Verletzungsstreit ist zu prüfen, ob der Verletzer individuelle Elemente entnommen hat.¹²

Nach §§ 21, 14, 5 UrhG darf ein Werk auch ohne Zustimmung des Urhebers bearbeitet oder in sonstiger Form umgestaltet werden. Erst wenn diese umgestaltete Fassung veröffentlicht oder verwertet werden soll, ist eine Zustimmung des Urhebers erforderlich. Anderes gilt nur für Software, bei der bereits die Umgestaltung als solche verboten ist gemäß § 40e UrhG. Hieraus folgt, dass Texte und Bildmaterial, mit Ausnahme der Software, für die Zwecke der optischen Speicherung umgestaltet werden dürfen, jedoch dürfen die Speicher nicht ohne Zustimmung des Urhebers öffentlich zugänglich gemacht oder verbreitet werden. Allerdings gilt eine Ausnahme für die Verfilmung des Werkes. Hier ist bereits die Bearbeitung von der Zustimmung des Urhebers abhängig. Daher taucht die Frage auf, ob es sich bei der Herstellung von Multimedia-Produkten um eine, zustimmungsbedürftige, Bearbeitung handelt.

Schwierig ist auch die Abgrenzung zwischen der zustimmungspflichtigen Bearbeitung und der „freien Benützung“ (§ 5 Abs 2 UrhG). Grundsätzlich darf ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung eines anderen Werks geschaffen worden ist, ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden (sog. „selbstständige Neuschöpfung“, vgl. § 5 Abs 2 UrhG).

Damit eine solche freie Benützung bejaht werden kann, darf das fremde Werk nicht in identischer oder umgestalteter Form übernommen werden, sondern nur als Anregung für das eigene Werkschaffen dienen.¹³ Zur Konkretisierung verwendet die deutsche Rechtsprechung seit den Asterix-Entscheidungen des BGH¹⁴ zwei verschiedene „*Verblässens-Formeln*“¹⁵: Eine freie Benützung kann nach dieser Formel zum einen darin zu sehen sein, dass die aus dem geschützten älteren Werk entlehnten eigenen persönlichen Züge in dem neuen Werk so zurücktreten, dass das ältere in dem neuen Werk nur noch schwach und in urheberrechtlich nicht mehr relevanter Weise durchschimmert.¹⁶ Zum anderen können aber auch deutliche

¹¹ Eingehend *Rehbinder* aaO 163, 174 ff; *Dillenz*, Die urheberrechtliche Beurteilung der Parodie, *ZfRV* 1984, 93; *Noll*, Handbuch zum Übersetzungsrecht und Übersetzer-Urheberrecht (1994), 25 ff jeweils mwN.

¹² OGH 13. 9. 1977, 4 Ob 381/77 – *Evviva Amico*, *ÖBl* 1978, 54.

¹³ OLG Hamburg, Schulze *OLGZ* 190, 8 – *Häschenschule*; *Schricker/Loewenheim*, § 24 Rdnr 9.

¹⁴ Urteile vom 11. März 1993 –1 ZR 263/91 und 264/91, *GRUR* 1994, 191 und 206, ebenso *BGHZ* 122, 53, 60 *Alcolix*.

¹⁵ Vgl *Vinck* in *Fromm/Nordemann*, § 24 UrhG, Rz 3.

¹⁶ Vgl OGH 29. 1. 2002, 4 Ob 293/01v – *Riven Rock*, *EvBl* 2002/122 = *MR* 2002, 164 m Anm *Walter* = *ÖBl* 2002, 250 m Anm *Wolner*; zur Abgrenzung jüngst 17. 12. 2002, 4 Ob 274/02a – *Felsritzbild*, *MR* 2003, 162 m Anm *Walter*.

Übernahmen durch eine besondere künstlerische Gedankenführung legitimiert sein; in diesem Fall ist ein so großer innerer Abstand erforderlich, dass das neue Werk seinem Wesen nach als selbständig anzusehen ist. Die nähere Konkretisierung gerade letzterer Variante der „Verblässens“-Formel ist schwierig und nur unter Rückgriff auf die Besonderheiten des Einzelfalls möglich. Die Integration von Fotografien in einen digitalen Bildspeicher wird dabei eher als unfreie Benutzung angesehen werden, als die Übernahme fremder Sounds in einem multimedialen Videokunstwerk.

3. Recht an der eigenen Stimme

Die Stimme ist wohl das wichtigste Ausdrucksmittel von natürlichen Personen. Zugleich individualisieren und identifizieren Stimme und Sprechweise die Persönlichkeit. Fiktive Figuren haben daher häufig eine charakteristische, wenn auch logischerweise nicht eigenpersönliche Stimme. Obwohl die Person, die der fiktiven Figur „ihre Stimme geliehen“ hat, in der Regel nicht eigenpersönlich in Erscheinung tritt, insbesondere bei Zeichentrickfilmfiguren ist der Künstler meistens auch gar nicht bekannt, werden Zuschauer die Stimme der fiktiven Figur erst dann mit der Persönlichkeit des Sprechers in Verbindung bringen, wenn durch die Sprachimitation der Schauspieler selbst in Erinnerung gerufen werden soll, wie dies im Hauptverfahren zu *MA 2412 II* deutlich wurde:¹⁷

Zum *Veröffentlichungsbegehren* führt das Höchstgericht aus: „Wie das Bild dient auch die Stimme einer Person der Identifikation. Die unbefugte Verwendung der Stimme im Zusammenhang mit der Verletzung schutzwürdiger Interessen der dadurch identifizierten Person verwirklicht einen Verstoß gegen ein durch § 16 ABGB geschütztes Persönlichkeitsrecht und gegen Art 10 MRK. Dieser Verstoß ist einem Zuwiderhandeln gegen § 78 UrhG vergleichbar.¹⁸ Die insoweit gleiche Interessenlage (sowohl die Verletzungshandlung an sich als auch deren Auswirkungen, nämlich die Persönlichkeitsbeeinträchtigung sind vergleichbar) lassen es im vorliegenden Fall angezeigt erscheinen, den in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzten Klägern die Urteilsveröffentlichung analog zu den Bestimmungen über den Bildnisschutz (§ 85 Abs 1 iVm § 78 UrhG) zu ermöglichen, um den vom Beklagten erweckten unrichtigen Eindruck richtigzustellen. Auf diese Weise können die schon bisher mit der Rechtsverletzung verbundenen Nachteile beseitigt und die in der Zukunft zu befürchtenden nachteiligen Folgen der Rechtsverletzung verhindert werden.“

¹⁷ OGH 20. 3. 2003, 6 Ob 287/02b – *MA 2412 II*, *ecolex* 2004/96, 193 m Anm *Ch. Schumacher* = MR 2003, 92 m Anm *Korn* = *ÖBl* 2004/13 m Anm *Gamerith* = RdW 2003/442, 509.

¹⁸ So bereits *Korn*, *Entscheidungsanmerkung*, MR 2002, 29.

Zum gewährten *Verwendungsanspruch* weiter: „Der Oberste Gerichtshof hat bereits wiederholt erkannt, dass der geldwerte Bekanntheitsgrad einer Persönlichkeit eine Sache im Sinn des § 1041 ABGB ist. Wurde dieser ohne Geschäftsführung zum Nutzen eines anderen verwendet, steht dem davon Betroffenen ein Verwendungsanspruch zu.¹⁹ Der Beklagte hat durch die Verwendung der mit den Klägern identifizierten Stimmen in seiner Werbung schon allein deshalb Nutzen gezogen, weil er sich Aufwendungen für andere (ebenso bekannte) Werbeträger erspart hat. Er hat daher diesen Nutzen herauszugeben. Die Höhe der geltend gemachten Beträge scheint unter Berücksichtigung des Bekanntheitsgrades der Kläger und der nach den Feststellungen des Erstgerichtes von diesen im Erwerbsleben erzielten Werbeeinnahmen gerechtfertigt (§ 273 ZPO).“

Dem ist in seiner Deutlichkeit nichts mehr hinzuzufügen.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass ein urheberrechtlicher Schutz von Kunstfiguren grundsätzlich zu befürworten ist, jedoch auf Grund des wenig weitreichenden Schutzzumfanges nur in Ausnahmefällen gegeben sein dürfte. Lediglich außerhalb eines auch ad hoc begründbaren Wettbewerbsverhältnisses kommt insbesondere dem urheberrechtlichen Leistungsschutz und dem Persönlichkeitsschutz nach § 16 ABGB praktische Bedeutung zu, wie die österreichische Judikatur in den Fällen der *MA 2412* verdeutlicht hat.

¹⁹ Urteil vom 6. 12. 1994, 4 Ob 127/94 – *Fußballer-Abziehbilder*, *ecolex* 1995, 272 = *JUS Z/1791* = *MR* 1995, 109 m Anm *Walter* = *ÖBl* 1995, 284 = *SZ* 67/224 = *ZfRV* 1995/24 mwN; Urteil vom 24. 2. 1998, 4 Ob 368/97i – *Hörmann*, *ÖBl* 1998, 298 = *wbl* 1998/209, 273; vgl auch die hL *Rummel* in *Rummel ABGB*³ § 1041 Rz 2; *Apathy* in *Schwimmann ABGB*² § 1041 Rz 19.